



DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE



©AdobeStock_maaranore©

KFZ-INFO

Dez. 2025 / Jan. 2026

Mitteilungen der Innung
des Kraftfahrzeuggewerbes
Rhein-Neckar-Odenwald

WIRTSCHAFTSGESELLSCHAFT DER INNUNG DES KRAFTFAHRZEUGGEWERBES



Inhaltsverzeichnis

Impressum	Seite	2
Titelseite	Seite	2
Innung	Seite	3
Grundsätzliches / Verwaltung / Organisation	Seite	4-6
Tankstellen	Seite	6
Recht / Arbeitsrecht / Tarifwesen	Seite	7-8
Handwerk / Technik / Umweltschutz	Seite	8-9
Berufsausbildung / Weiterbildung	Seite	9-10
Betriebswirtschaft / Steuern	Seite	10-11
Handel	Seite	11
Öffentlichkeitsarbeit	Seite	12
Traueranzeige	Seite	12

Impressum

Herausgeber:

Wirtschaftsgesellschaft der Innung des
Kraftfahrzeuggewerbes, Rhein-Neckar-Odenwald mbH

Geschäftsstelle:

68309 Mannheim, Chemnitzer Straße 10
Tel. 06 21/4 96 73-0, Fax 06 21/496 73 29

Obermeister:

Dietmar Clysters, 68535 Edingen-Neckarhausen,
Rosenstraße 2

Redaktion:

Dietmar Clysters, Michael Schmitt,
Hans Busalt, Thomas Bauer

Konzeption & Gestaltung:

Woch Verlag GmbH, Edisonstraße 14, 68309 Mannheim
Tel.: 06 21/3 90 85 38, Mobil: 01 79/222 999 5

Erscheinungsweise 1x monatlich.



Innung

Staffel Übergabe in der Kraftfahrzeuginnung Rhein-Neckar-Odenwald

Michael Schmitt neuer Geschäftsführer ab 1. Dezember

Nach fast 30 Jahren wechselt die Geschäftsführung der Kraftfahrzeuginnung Rhein-Neckar-Odenwald mit Sitz in Mannheim. Harald Gross, der bisherige Geschäftsführer übergibt die Aufgaben am 30. November an Michael Schmitt. Er tritt dann als vierter Geschäftsführer der Innung seit 1948 seine neue Aufgabe an.



v.l.n.r.: Harald Gross, Michael Schmitt, Dietmar Clysters.

Foto: M.Schwetasch

Wenn Michael Schmitt über seinen Beruf spricht, wird schnell deutlich, wie tief er im Kfz-Handwerk verwurzelt ist. Der 44-jährige Familienvater aus Mannheim verbindet technische Fachkompetenz mit langjähriger Führungserfahrung und einem ausgeprägten Verständnis für die Anforderungen moderner Werkstatt- und Servicebetriebe.

Den Beruf des Kfz-Mechanikers hat Michael Schmitt in Mannheim erlernt und im Jahr 2007 seine Meisterprüfung im Kfz-Handwerk vor der Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald abgelegt. Die Weiterbildung zum Betriebswirt des Handwerks (Hwk) folgte kurz darauf. Sein beruflicher Weg führte ihn in eine Autohausgruppe zuerst als Werkstattmeister mit Personalführung und -Verantwortung und später als Leiter Kundendienst für drei Autohäuser der Region. Zu seinen Aufgaben gehörten neben Personalführung die Themen Kundenzufriedenheit und Reklamationsmanagement sowie Servicemarketing.

Als sich die Gelegenheit bot, als Ausbilder im Fachbereich Fahrzeugtechnik seine Kompetenzen einzubringen und sich dabei hinaus für guten Nachwuchs zu engagieren, wechselte er zur Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald. Als Trainer in ÜBA-Kursen, Prüfungsvorbereitungen, Meisterkursen und Berufsspezialist für Kfz-Servicetechnik vermittelte er dem Nachwuchs das Rüstzeug für den Beruf.

Parallel dazu ist Schmitt seit vielen Jahren ehrenamtlich im Prüfwesen des Kraftfahrzeug-Handwerks aktiv. Er wirkt sowohl im Gesellen- als auch im Meisterprüfungsausschuss mit und engagiert sich in mehreren Fortbildungsprüfungsausschüssen, darunter im Bereich „Berufsspezialist für Kfz-Servicetechnik“. Durch sein Engagement in der

Handwerkskammer und bei Aktionen zur Nachwuchswerbung in und mit der Bildungsakademie der Kammer zum Beispiel beim Maimarkt und „Tag des Handwerks“, hatte Michael Schmitt bereits die Arbeit der Kfz-Innung Rhein-Neckar-Odenwald kennengelernt.

Somit steht einem guten Start als Geschäftsführer in der Innung des Kraftfahrzeuggewerbes nichts im Weg. Mit neuen Ideen und der Fortführung von Bewährtem sieht die Innung die Geschäftsführung in guten Händen und freut sich auf die Zusammenarbeit

Der Wechsel bedeutet jedoch auch Abschied von Harald Gross, dem bisherigen Geschäftsführer.

Es ist schwierig alle seine Verdienste und das Geleistete hier aufzuführen. Harald Gross war 29,5 Jahre an der Spitze der Kfz-Innung Rhein-Neckar-Odenwald mit 360 Mitgliedern.

Er entwickelte diese zu einem modernen Dienstleister und übergibt eine für die Zukunft gut aufgestellte Innung. Der Neubau und Umzug der Geschäftsstelle von Ilvesheim (Wohnhaus) in ein modernes Büro- und Verwaltungsgebäude trägt seine Handschrift. Ebenso der Neubau des Bürogebäudes mit Konferenz- und Fortbildungszentrum der Innung, welches für Veranstaltung und Weiterbildung genutzt wird. Dies sind äußerliche Zeichen der positiven Entwicklung und stellten in den vergangenen Jahren die Weichen für finanzielle Stabilität und wirtschaftliches Arbeiten auch in der Zukunft. Doch auch das auf den ersten Blick nicht sichtbare ist außergewöhnlich: Ein Netzwerk innerhalb der Branche, gute Zusammenarbeit mit dem Landesverband des Kfz-Gewerbes Baden-Württemberg, Mitarbeit in Arbeitsgruppen, der Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald – unter anderem viele Jahre Vorsitzender des Meisterprüfungsausschusses.

Gute Kontakte und Organisation der Gremien der Kfz-Innung, Zusammenarbeit mit Schulen und Ausbildern und Vernetzung der Arbeitsgruppen der Innung sind nicht selbstverständlich.

Nicht zu vergessen ist die personelle Entwicklung in der Innung. Neue Mitarbeiter wurden den gewachsenen Anforderungen entsprechend eingestellt. Es zeichnet die Innung aus, dass alle Mitarbeiter – auch die „Neuen“, schon viele Jahre im Team arbeiten.

Harald Gross hat in all den Jahren „die Kraftfahrzeug-Innung gelebt“. Als Organisator, Planer, Rechner, Hausmeister, Denker und Lenker und ganz wichtig: als Mensch. Immer ein offenes Ohr für die Anliegen der Mitglieder und immer mit dem Ziel das Optimale zu erreichen.

Rückblickend fallen dem Obermeister, den Mitgliedern und Mitarbeitern viele schöne Momente ein. Veranstaltungen, Junioren- und Frauenerbeitskreis, Maimarkt, sogar Arbeitssitzungen machten (meistens) Spaß.

Harald Gross hat viel bewegt und bewirkt, dafür sagen Mitglieder, Vorstand und Mitarbeiter der Kraftfahrzeuginnung Rhein-Neckar-Odenwald „Vielen Dank“ in der Hoffnung, dass man sich immer mal wieder trifft.

Grundsätzliches / Verwaltung / Organisation

Faire Elektro-Ladepreise statt Symbolpolitik an der Zapfsäule

Wer bezahlbare Mobilität will, muss beim Laden ansetzen – nicht an der Zapfsäule. Statt Tankstellenpreise zu regulieren, sollte die Politik endlich für transparente und faire Ladepreise und niedrigere Durchleitungskosten sorgen, fordert der Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK). Der vom Land Baden-Württemberg im Bundesrat eingebrachte Entschließungsantrag zur Preisregulierung an Tankstellen greift laut ZDK nicht nur zu kurz – sie könnte Autofahrern am Ende sogar schaden. Unterschiedliche Tarifsysteme, intransparente Kilotraktionspreise und hohe Netzentgelte machen das Laden von E-Fahrzeugen an vielen öffentlichen Ladepunkten zur Preisfalle. Der ZDK fordert daher von der Politik klare Regeln für mehr Preistransparenz und die Senkung der sogenannten Durchleitungskosten – also jener Gebühren, die für die Nutzung des Stromnetzes fällig werden und die Ladepreise erheblich verteuern. „Nicht mehr die Reichweite bereitet E-Autofahrern Sorgen, sondern das Tarifchaos an der Ladesäule“, warnt ZDK-Präsident Thomas Peckruhn. „Undurchsichtige Preisstrukturen und inkompatible Ladekarten schrecken potenzielle Käufer ab. Nur

wenn für Ladestrom die gleichen Transparenzregeln wie an Tankstellen gelten, kann E-Mobilität wirklich alltagstauglich und massentauglich werden. Die Tankstellen zu regulieren, bringt keinen Aufschwung an den Ladesäulen.“ Was von der Landesregierung Baden-Württemberg als Entlastung gedacht ist, könnte für Verbraucher schnell zum Bumerang werden – denn staatliche Eingriffe in die Preisbildung führen häufig zu höheren Kosten statt zu mehr Wettbewerb. „Eine solche Preisregulierung führt selten zu niedrigeren Preisen – aber häufig zu Marktverzerrungen und letztlich höheren Kosten“, so Peckruhn. „Insbesondere in ländlichen Regionen mit geringerer Tankstellendichte wären Verbraucher die Leidtragenden.“ Der ZDK ruft die Politik zu einem klaren Kurswechsel auf: „Die Menschen brauchen keine Symbolpolitik an der Zapfsäule, sondern faire und verständliche Preise beim Laden“, betont Peckruhn. „Gerade jetzt, wo die Zahl der E-Fahrzeuge auf den Straßen stetig wächst, ist es höchste Zeit, die richtigen Stellschrauben zu drehen – im Interesse der Verbraucher und einer nachhaltigen, bezahlbaren Mobilität.“

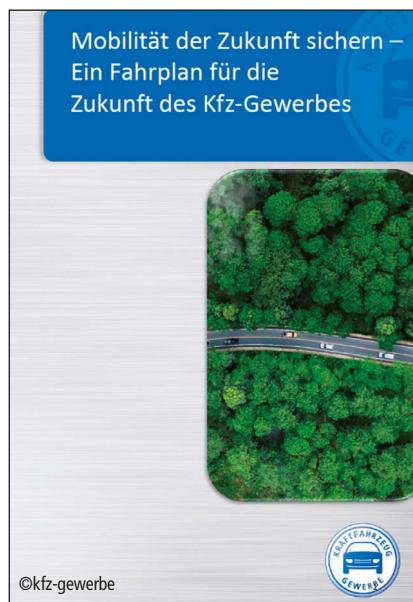
Kritik am Autogipfel – ZDK fordert praxisnahe Mobilitätspolitik

Anlässlich des jüngsten Automobilgipfels im Kanzleramt hat unser Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) einen eindringlichen Appell an Bundeskanzler Friedrich Merz gerichtet: Der Strukturwandel der Automobilbranche müsse die gesamte Wertschöpfungskette einbeziehen. ZDK-Präsident Thomas Peckruhn stellt klar: „Entscheidend für den Erfolg der E-Mobilität ist das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher – und das braucht verlässliche Rahmenbedingungen für Betriebe und Kunden gleichermaßen.“

Sechs Punkte für die Praxis

Der ZDK hat Bundeskanzler Merz einen konkreten Sechs-Punkte-Plan vorgelegt, der sich an der Lebensrealität der Menschen orientiert. Im Zentrum stehen Verbrauchertrauen, bezahlbare Mobilität und technologische Vielfalt auf dem Weg zur Klimaneutralität. Unser Zentralverband fordert, neben Batterieautos auch moderne Hybride, effiziente Verbrenner mit CO₂-neutralen Kraftstoffen sowie Wasserstoffantriebe gleichberechtigt zu behandeln. Bereits heute verfügen über 60 Prozent der Neuzulassungen über moderne und alternative Antriebe, größtenteils teilelektrisch. Diese Vielfalt sorgt für praxistaugliche Lösungen – gerade im ländlichen Raum und bei gewerblichen Nutzern.

Besonders wichtig für Betriebe und Kunden ist ein funktionierender Gebrauchtwagenmarkt für E-Fahrzeuge. Der ZDK verlangt zertifizierte Batterietests, transparente Ladepreise und gezielte Schulungen für Batterie-



riereparaturen. Zudem müsse Elektromobilität wirtschaftlich attraktiv bleiben: durch Verlängerung der Kfz-Steuerbefreiung bis mindestens 2035, eine erhöhte Pendlerpauschale ab dem ersten Kilometer und kommunale Anreize wie kostenfreies Parken.

Ladestrom bleibt zu teuer

Ein Haupthindernis für Privatkunden sind nach wie vor die hohen Strompreise. Das Gewerbe fordert eine deutliche Senkung von Netzentgelten und Stromsteuer für Ladestrom sowie einheitliche Preisangaben an Ladesäulen. Statt pauschaler Kaufprämien schlägt der ZDK intelligente Anreize vor – etwa 1.000-Euro-Ladegutscheine für neue oder gebrauchte E-Fahrzeuge. Zugleich sollte bidirektionales Laden rechtlich ermöglicht werden, um Netzstabilität und Energiewende zu unterstützen.

Kritisch sieht der ZDK dagegen neue Pflichtquoten für Firmen- und Vermietfleotten. Ohne flächendeckende Ladeinfrastruktur, stabile Förderung und funktionierenden Gebrauchtwagenmarkt blieben diese wirkungslos.

„Wer den Wandel will, muss ihn auch ermöglichen – bezahlbar, praktikabel und ohne ideologische Scheuklappen“, mahnt Peckruhn. „Technologieoffenheit, ein funktionierender Gebrauchtwagenmarkt und verlässliche Rahmenbedingungen sind die Basis dafür, dass Mobilität nicht zum Luxusgut wird.“

Der 6-Punkte-Plan kann auf www.kfzgewerbe.de/zdk-autogipfel-ohne-kunden heruntergeladen werden.

Grundsätzliches / Verwaltung / Organisation

BIP-Zahlen für das dritte Quartal

UBW fordern wirtschafts- und sozialpolitische Zeitenwende

Zu den aktuellen BIP-Zahlen für das dritte Quartal 2025 erklärt Oliver Barta, Hauptgeschäftsführer der Unternehmer Baden-Württemberg (UBW): „Zu seinem Amtsantritt hat Bundeskanzler Merz eine Politik angekündigt, die die Bürger schon im Sommer spüren lassen, dass es vorangeht und die Dinge im Land sich zum Besseren verändern. Mittlerweile haben wir Herbst, aber in der Wirtschaft ist von diesem Versprechen kaum etwas angekommen. Im Gegenteil: Die Wirtschaftsleistung stagniert weiterhin. Allein in der baden-württembergischen Industrie gehen Tag für Tag deutlich mehr als 100 Arbeitsplätze verloren. Die meisten Unternehmen rund um den Globus stehen durch Veränderungsprozesse wie Digitalisierung, Elektromobilität oder KI gewaltig unter Druck. Hinzu kommen geopolitische Erschwernisse wie Handelsstreitigkeiten, Zölle oder die Verknappung von Rohstoffen und Vorprodukten. Dennoch wächst die Weltwirtschaft weiter. Nicht jedoch am Standort Deutschland: Hier verhindern zusätzlich mangelhafte Rahmenbedingungen zunehmend ein erfolgreiches Wirtschaften. Die wirtschafts- und sozialpolitische Zeitenwende ist angesichts dieser dramatischen Veränderungen und Herausforderungen überfällig. Aber kraftvolle politische Antworten lassen weiter auf sich warten. Die schwarz-rote Koalition verhakt sich nach einem noch soliden Start mittlerweile in Streitigkeiten um Richterposten, Wehrpflicht oder Stadt-

bilder. Der ‚Herbst der Reformen‘ bleibt bislang vor allem Ankündigung. Statt Reformen gibt es Kommissionen oder grundfalsche Weichenstellungen wie das milliardenschwere Rentenpaket, das weder nachhaltig noch generationengerecht ist. Überflüssiges wie das Bundestariftreugesetz wird vorangetrieben, Überflüssiges wie die Reform des Arbeitszeitgesetzes verzögert. Wir haben ganz offensichtlich nicht nur ein Umsetzungsproblem, sondern in Teilen der Politik auch ein Erkenntnisproblem, wo jetzt die Prioritäten gesetzt werden müssen. Es braucht jetzt eine ehrliche gesellschaftliche Debatte darüber, was erforderlich ist, und ein entschlossenes Anpacken, um den weiteren Abstieg Deutschlands zu verhindern: bei den Belastungen für Betriebe und Bürger, bei der Reform der sozialen Sicherung, beim Abbau der unsäglichen Bürokratie, bei der Modernisierung eines Staates, der endlich wieder das Gefühl vermittelt, dass unser Land noch funktioniert. Viel Mut braucht es dafür gar nicht. Denn die Bürgerinnen und Bürger sind hier schon viel weiter als die Politik. Sie spüren längst tagtäglich, dass es so nicht weitergeht. Deshalb wenden sie sich mehr und mehr von der bisherigen Politik ab, auch wenn die vermeintlichen Alternativen gar keine Lösungen anbieten. Diesen Trend kann man ebenfalls nur mit einer besseren Politik, die die Leistungsfähigkeit unserer Wirtschaft in den Fokus stellt, stoppen.“

Technologieoffenheit als Schlüssel zum Mobilitätswandel

Der Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK), Mitglied von Automotive Mobility Europe (AME), unterstützt ausdrücklich die gemeinsame Position des europäischen Dachverbands, die auf einen praxisnahen, verbraucherorientierten und technologieneutralen Weg zur Dekarbonisierung des Verkehrs statt eines realitätsfernen Verbrennerverbots abzielt. Laut AME ist Technologieoffenheit der Schlüssel für den erfolgreichen und verbraucherorientierten Übergang zu einem nachhaltigen und wettbewerbsfähigen europäischen Verkehrssektor. Die Überarbeitung der CO₂-Verordnung müsse daher über eine rein abgasbasierte Betrachtung hinausgehen und künftig alle klimaneutralen Technologien berücksichtigen. „Ein technologieneutraler Ansatz ist entscheidend, damit der Mobilitätswandel in allen europäischen Märkten gelingt“, erklärt ZDK-Präsident Thomas Peckruhn. Dazu gehöre die Einführung eines Kohlenstoffkorrekturfaktors (CCF - Carbon Correction Factor), der neben batterieelektrischen Fahrzeugen auch den Einsatz erneuerbarer Kraftstoffe, von Wasserstoff und synthetischen Energieträgern in die CO₂-Bilanz einbezieht. Damit könne die EU sicherstellen, dass Klimaschutz und Wettbewerbsfähigkeit Hand in Hand gehen.

Ein zentrales Anliegen der AME-Forderungen ist die Stärkung der Verbraucher. Der ZDK schließt sich der Forderung an, steuerliche und finanzielle Anreize für den Kauf emissionsfreier Fahrzeuge zu verlängern, etwa durch eine befristete Kfz-Steuerbefreiung bis mindestens 2035, beschleunigte Abschreibungsmöglichkeiten für private Anschaffungen und steuerliche Gleichbehandlung von Dienstwagen. Ebenso wichtig sind verlässliche und transparente Ladepreise, ein flächendeckender Ausbau der Ladeinfrastruktur sowie Maßnahmen zur Stärkung des Gebrauchtwagen-

marktes für Elektrofahrzeuge, unter anderem durch EU-weit standardisierte Batteriezertifikate (SoH, SoCE, SoCR).

Der Verband warnt vor einer zunehmenden Wettbewerbsverzerrung durch stark subventionierte Hersteller aus Drittstaaten. „Wir brauchen gleiche Wettbewerbsbedingungen und Investitionssicherheit für unsere Unternehmen. Sonst gefährden wir nicht nur die Klimaziele, sondern auch hunderttausende Arbeitsplätze in der Branche“, betont Peckruhn. AME schlägt daher einen europäischen Übergangsfonds vor, der die Anschaffung emissionsfreier Fahrzeuge erleichtert und den Aufbau lokaler Produktion von Batterien und Fahrzeugkomponenten unterstützt. Entscheidend für den Klimaschutz ist es, den Gebrauchtwagenmarkt in die CO₂-Regulierung einzubeziehen. Ein „Gebrauchtwagenindikator“ soll künftig helfen, die tatsächliche Dekarbonisierung der Fahrzeugflotte besser abzubilden. Zudem fordert der Verband eine faire Verteilung der finanziellen Risiken aus Rückkaufverpflichtungen für E-Fahrzeuge im Leasinggeschäft, um den Mittelstand zu entlasten.

Der ZDK teilt die Zielsetzung der Europäischen Kommission, den Straßenverkehr bis 2050 klimaneutral zu gestalten. „Die Zukunft ist elektrisch, aber der Weg dorthin muss für Verbraucher, Betriebe und Märkte realistisch und sozialverträglich bleiben“, so Peckruhn. „Nur wenn Europa auf Technologieoffenheit, faire Marktbedingungen und Verbraucherakzeptanz setzt, kann die Transformation gelingen.“

Die vollständige Stellungnahme des AME zur Konsultation der Europäischen Kommission zur Überarbeitung der Verordnung (EU) 2019/631 (CO₂-Normen für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge) kann auf www.kfz-bw.de/mobilitaetsdienst heruntergeladen werden.

Grundsätzliches / Verwaltung / Organisation

ZVK wählt Jürgen Gros zum Hauptgeschäftsführer

Mit knapper Mehrheit hat die Mitgliederversammlung des Zentralverbands des Kraftfahrzeughandwerks (ZVK) Jürgen Gros (56) zum ZVK-Hauptgeschäftsführer gewählt. Auf Kritik der meisten Landesverbände stieß dabei vor allem das von der ZVK-Führung in der Versammlung vorgestellte Konzept für die Finanzierung des ZVK nach Trennung der Geschäftsstellen von ZDK und ZVK zum 1. Januar 2026.

Der an der Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) in München promovierte Politikwissen-



© Barbara Obermeier

schaftler Jürgen Gros bringt 25 Jahre Erfahrung aus den Bereichen Verbandsmanagement, Interessenvertretung und Kommunikation mit. Nach Ende seines Studiums an der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz war er seit 1994 zunächst wissenschaftlich dort sowie nachfolgend an der LMU München tätig. Es folgte eine Station bei einer politischen Partei, ehe er in den zurückliegenden Jahren Führungsaufgaben in Verbänden übernommen hat, zuletzt als Vorstandsvorsitzender eines genossenschaftlichen Verbandes.

Tankstellen

Quartalsbericht der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe

Das Bundeskartellamt hat in der letzten Woche den Quartalsbericht der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe für das dritte Quartal 2025 veröffentlicht. Die darin enthaltenen Erkenntnisse sind hauptsächlich:

- Regionale Unterschiede bei Spritpreisen: Je nach Bundesland zahlt man für E5 bis zu fünf Cent/Liter mehr oder weniger. Auf regionaler Ebene sind die Unterschiede sogar noch größer – über 20 Cent/Liter.
- Besonders günstig sind etwa Teile von Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Bayern – vor allem in Ostdeutschland gibt es Regionen mit auffällig hohen Preisen.
- Entwicklung der Kraftstoffpreise im 3. Quartal 2025: E5, E10, Diesel mit erneut leichtem Anstieg seit September
- Stadt-Land-Vergleich: Kaum Unterschiede im Preisniveau, trotz ungleicher Tankstellenverteilung

Der Bericht hat dieses Mal viele Presseberichte zur Folge gehabt, die teilweise sehr populistisch („Der Osten wird abgezockt“) gehalten waren. Die Autoren solcher Beiträge haben den Bericht offensichtlich nicht komplett gelesen oder waren, falls doch, mehr an Click-Zahlen im Internet als an seriöser Berichterstattung interessiert. Denn im Bericht spricht das Bundeskartellamt durchaus mehrere mögliche Erklärungen für Preisunterschiede zwischen Regionen an. Dazu zählen:

- Anzahl der Tankstellen in einer Region
- welche Tankstellenmarken dort vertreten sind
- die Intensität des Wettbewerbs vor Ort
- wie groß die Nachfrage ist (zum Beispiel durch Pendler)
- regionale Preise für die Kraftstoffbelieferung (durch unterschiedliche Fracht- und Beschaffungskosten)

Insbesondere der letzte Grund geht in den Medien meist unter. Das Bundeskartellamt spricht beispielsweise den Raum Dresden an und kommt zu folgender Erkenntnis: „Im Osten Sachsens, rund um den Ballungsraum Dresden, lassen sich ebenfalls Regionen mit vergleichsweise hohen Preisen beobachten. In der entsprechenden Region wurden im dritten Quartal höhere Großhandelspreise verzeichnet, die sich an Tankstellen widerspiegeln

können.“ Es ist also nicht so, dass an den dortigen Tankstellen zwangsläufig höhere Margen erzielt werden. Interessant in diesem Zusammenhang ist auch die Deutschlandkarte des Berichts. Viele der blauen Gebiete (tendenziell niedrigere Preise) liegen an der Rheinschiene, wo der Transport von Treibstoffen zu Tanklagern per Schiff erfolgen kann. Gegenden, in denen der Transport zu Tankstellen aufwändiger ist, verzeichnen tendenziell höhere Säulenpreise. Zum Thema „Abzocke des Ostens“ auch noch folgende Tatsache: Die Kraftstoffpreise in Kiel sind sowohl im Berichtszeitraum als auch heute höher als in Rostock. Wichtige Erkenntnisse des Berichts für Politiker, die aktuell eine „Spritpreis-Bremse“ nach dem Vorbild Österreichs fordern, liegen im Vergleich Stadt/Land. „Im Ergebnis zeigt sich, dass es an Tankstellen in Stadtregionen größere Preisspannen gibt.“ Das kann laut Bundeskartellamt u.a. „darauf zurückgeführt werden, dass es vor allem in Großstädten mehr Tankstellen gibt, die eine stärkere Wettbewerbsdynamik und mehr Preisänderungen aufweisen.“ Die tatsächlichen Preisunterschiede zwischen Stadt/Land sind hingegen kaum festzustellen, „sehr wohl aber hinsichtlich der Anzahl der Preisänderungen. Beachtet man dies differenziert nach Regionstypen, zeigt sich, dass die Anzahl an Preisänderungen in städtisch geprägten Regionen deutlich zunimmt.“ Und: „Die Beobachtung … lässt sich dadurch erklären, dass mit zunehmender Tankstellendichte mehr Tankstellen näher beieinander liegen und diese wechselseitig aufeinander reagieren. Preisanpassungen in schneller Folge werden damit wahrscheinlicher.“ Die unterschiedliche Häufigkeit der Preisänderungen ist also auch nach Erkenntnissen des Bundeskartellamts Ausdruck von weniger oder mehr Wettbewerb, der bei einem aus Sicht der Verbraucher homogenem Gut wie Kraftstoff eben nur über den Preis funktioniert. Politiker, welche die Häufigkeit von Preisänderungen gesetzlich vermindern wollen, dürfen sich dann nicht wundern, wenn sie auch den Wettbewerb einschränken – was noch nie einen niedrigeren Durchschnittspreis zur Folge hatte. Der Quartalsbericht der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe für das dritte Quartal 2025 kann auf www.kfz-bw.de/monatsdienst heruntergeladen werden.

Recht / Arbeitsrecht / Tarifwesen

Hinweis an Arbeitnehmer, wenn Urlaub zu verfallen droht

Alle Jahre wieder

Bis zum Jahr 2018 waren Arbeitgeber gegenüber Arbeitnehmern, die ihren Urlaub noch nicht oder noch nicht vollständig genommen hatten, in einer relativ komfortablen Situation. Es galt einfach §7 Abs. 3 Bundesurlaubsgesetz. Danach verfällt Urlaub, der in einem Urlaubsjahr nicht beantragt wurde, zum Jahresende. Nur in Ausnahmefällen kann der Urlaub auf das nächste Jahr übertragen werden – allerdings nur bis zum 31. März des Folgejahres.



Seither vertritt das Bundesarbeitsgericht (BAG) jedoch die Auffassung, dass Voraussetzung für den Verfall nicht genommenen Urlaubs zum Jahresende ist, dass Arbeitgeber ihre Angestellten förmlich darüber belehrt haben, dass der Urlaub zu nehmen ist und für den Fall, dass er nicht beantragt werde, auch verfalls.

Es folgten drei weitere Entscheidungen mit dem Fazit: Der Urlaubsanspruch verfällt und verjährt nicht, wenn der Arbeitgeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist.

Arbeitsunfähigkeit

Komplikationen nach Tätowierung

Das Landesarbeitsgericht (LAG, Az.: 5 Sa 284 a/24) Schleswig-Holstein hat entschieden, dass Arbeitnehmer nach einer entzündeten Tätowierung keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall haben, da ihnen ein Verschulden an der Arbeitsunfähigkeit anzulasten ist.

Wesentlicher Inhalt:

Das Urteil betrifft eine Arbeitnehmerin, die nach einer Tätowierung am Unterarm eine Entzündung erlitt und daraufhin arbeitsunfähig wurde. Die Arbeitgeberin verweigerte die Entgeltfortzahlung für die krankheitsbedingten Fehltagen mit der Begründung, die Arbeitnehmerin habe die Erkrankung selbst verschuldet. Die hiergegen klagende Arbeitnehmerin argumentierte, das Risiko einer Entzündung sei gering und Tätowierungen seien Teil der geschützten privaten Lebensführung.

Nach Auffassung des LAG Schleswig-Holstein besteht allerdings kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf Komplikationen nach einer medizinisch nicht indizierten, freiwilligen Körpermordifikation wie einer Tätowierung beruht. Das Gericht stellte fest, dass die Klägerin mit der Einwilligung in die Tätowierung das Risiko einer Entzündung billigend in Kauf genommen habe. Ein solches Verhalten stelle

Zusammenfassend können wir daher nur dringend raten, die Hinweise zu befolgen, die wir seit Anfang 2019 mehrfach gegeben haben. Arbeitgeber müssen zwingend folgendes beachten, damit Urlaubsansprüche verfallen können:

- Der Arbeitgeber hat alle Arbeitnehmer (auch Langzeiterkrankte, so sinnlos es erscheinen mag) individuell aufzufordern, ihren Urlaub zu nehmen. (Tipp: Ein kurzer Hinweis an den Arbeitnehmer über die Resturlaubstage oder ein genereller Appell hierzu an die Belegschaft am „Schwarzen Brett“, reicht nicht aus).
- Die Aufforderung muss hinreichend konkret formuliert sein. (Tipp: Ein allgemeiner Hinweis auf eine Regelung im Arbeits- oder Tarifvertrag reicht nicht).
- Die Aufforderung muss einen eindeutigen Hinweis auf den Verfall des Urlaubs bei nicht rechtzeitiger Inanspruchnahme enthalten.
- Die Aufforderung zur Inanspruchnahme des Urlaubs muss rechtzeitig erfolgen. (Tipp: Im Anschluss an die Aufforderung muss der Arbeitnehmer die Resturlaubstage auch zeitlich noch vollständig nehmen können, bevor sie verfallen).
- Aus Beweisgründen sollte die Aufforderung des Arbeitgebers in Textform erfolgen und dem Arbeitnehmer nachweisbar zugestellt werden. Ein unverbindliches Muster kann dem „Arbeitgeberhinweis zur Inanspruchnahme des Urlaubs“ des Zentralverbands Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) entnommen werden, welches auf www.kfz-bw.de/monatsdienst heruntergeladen werden kann.

einen groben Verstoß gegen das Eigeninteresse an der Erhaltung der eigenen Gesundheit dar und sei als Verschulden im Sinne des § 3 Abs. 1 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) zu werten.

Das Gericht zog Parallelen zu § 52 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) V, wonach Krankenkassen Leistungen bei Krankheiten infolge ästhetischer Eingriffe einschränken können. Auch wenn diese Regelung nicht direkt auf das EFZG übertragbar sei, zeige sie, dass das Risiko solcher Komplikationen dem Veranlasser zugewiesen werden soll. Die Argumentation der Klägerin, Tätowierungen seien mit Sportverletzungen vergleichbar, ließ das Gericht nicht gelten: Während Sportverletzungen nur bei grob fahrlässigem Verhalten als verschuldet gelten, sei bei Tätowierungen das Risiko einer Komplikation von vornherein bewusst in Kauf genommen worden.

Bewertung:

Das Urteil stärkt die Linie, dass Arbeitnehmer für die Folgen freiwilliger, medizinisch nicht notwendiger Eingriffe selbst einstehen und nicht der Arbeitgeber das finanzielle Risiko tragen muss. Eine Schwierigkeit dürfte in der Praxis dahingehend bestehen, ob der Arbeitgeber von einem solchen Umstand Kenntnis erlangt.

Recht / Arbeitsrecht / Tarifwesen

Annahmeverzug

Böswilliges Unterlassen anderweitigen Verdienstes

Das Bundesarbeitsgericht (BAG, Az.: 5 AZR 273/24) hat entschieden, dass ein Arbeitnehmer im Annahmeverzug nicht böswillig anderweitigen Verdienst unterlassen hat, wenn der Arbeitgeber keine ausreichend konkreten und zumutbaren Beschäftigungsmöglichkeiten nachweist und der Arbeitnehmer lediglich gegenüber der Agentur für Arbeit den Wunsch äußert, zum bisherigen Arbeitgeber zurückzukehren.

Wesentlicher Inhalt:

Der Kläger machte nach einer erfolgreichen Kündigungsschutzklage Annahmeverzugslohn geltend. Die Beklagte argumentierte, der Kläger habe böswillig unterlassen, anderweitigen Verdienst zu erzielen, da im relevanten Zeitraum zahlreiche offene Stellen bestanden hätten. Dies müsse er sich gem. § 11 Nr. 2 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) anrechnen lassen.

Das BAG entschied hierzu vorliegend:

- Böswilligkeit liegt nur vor, wenn der Arbeitnehmer vorsätzlich untätig bleibt und eine zumutbare Arbeit nicht annimmt oder deren Aufnahme verhindert.
- Der Arbeitnehmer muss sich nicht unermüdlich um Arbeit bemühen, aber auf realistische Angebote reagieren und ggf. Eigenbemühungen entfalten.
- Die Darlegungs- und Beweislast für die Existenz zumutbarer Be-

schäftigungsmöglichkeiten und deren Erfolg trägt grundsätzlich der Arbeitgeber. Im konkreten Fall hat die Beklagte keine ausreichend konkreten und zumutbaren Stellen benannt, die für den Kläger geeignet gewesen wären.

- Die Mitteilung des Klägers an die Agentur für Arbeit, er wolle zum bisherigen Arbeitgeber zurückkehren, ist rechtlich zulässig und begründet keine Böswilligkeit.

Bewertung:

Das BAG bestätigt mit der vorliegenden Entscheidung seine bisherige Rechtsprechung zur Darlegungs- und Beweislast im Hinblick auf ein böswilliges Unterlassen einer anderweitigen Verdiensterzielung durch den Arbeitnehmer während eines Annahmeverzugs. Arbeitgeber müssen im Streitfall konkret darlegen, welche zumutbaren und realistischen Beschäftigungsmöglichkeiten bestanden und warum der Arbeitnehmer diese hätte erfolgreich wahrnehmen können. Pauschale Hinweise auf einen guten Arbeitsmarkt oder allgemeine Stellenangebote genügen nicht; es sind detaillierte Angaben zu Tätigkeit, Arbeitsort, Verdienst und Anforderungen notwendig. Für die Praxis bedeutet dies, dass Arbeitgeber dem betroffenen Arbeitnehmer nach einer Kündigung frühzeitig und konkret geeignete Stellenangebote unterbreiten und dokumentieren sollten, um die Darlegungs- und Beweislast im Hinblick auf etwaige Annahmeverzugslohnansprüche erfüllen zu können.

Handwerk / Technik / Umweltschutz

Erfolg für den ZDK – Überarbeiteter Vorschlag der EU-Kommission zu REESS

In der Sitzung der Arbeitsgruppe „Motor Vehicle Working Group“ (MVWG) am 2. Oktober 2025 hat die Europäische Kommission einen überarbeiteten Entwurf zum delegierten Rechtsakt über wiederaufladbare Energiespeichersysteme (REESS) vorgestellt. Dabei ergaben sich mehrere positive Entwicklungen, aber auch Punkte, die weiterhin für das Kraftfahrzeuggewerbe als kritisch anzusehen sind.

Positiv hervorzuheben ist, dass die ursprünglich vorgesehene Genehmigungspflicht von Werkstätten durch Fahrzeughersteller für den Einbau und die Reparatur von REESS-Komponenten ersatzlos gestrichen wurde. Für das Kfz-Gewerbe ist diese Streichung elementar, da somit sichergestellt wird, dass die Reparatur und der Austausch von Traktionsbatterien auch zukünftig ohne herstellerspezifische Autorisierung möglich sind. Wie bei anderen Reparaturen sind die Herstellervorgaben bei der Reparatur sowie die nationalen Arbeitsschutzbestimmungen, etwa die Qualifikationsanforderungen nach DGUV 209-093 zu beachten.

Die Streichung des Absatzes der Reparaturbestimmung ist ein gemeinsamer Erfolg mehrerer Verbände. Insbesondere hervorzuheben ist,

dass die deutschen Ministerien dem Vorschlag des Zentralverbandes Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) gefolgt sind und sich ebenfalls für die Streichung der Reparaturbestimmung Artikel 8 Absatz 2 eingesetzt haben. Insgesamt ist der überarbeitete Entwurf damit als Schritt in die richtige Richtung zu bewerten. Der ZDK wird den weiteren Prozess eng begleiten und sich weiterhin für die Offenhaltung des Marktes und den freien Wettbewerb einsetzen.

Unverändert bleibt jedoch die Einschränkung, dass die Einreichung der Typgenehmigung für REESS-Systeme ausschließlich Fahrzeugherstellern vorbehalten sein soll. Dies ist aus Sicht des freien Marktes problematisch, da der Entwurf als Vorlage für künftige Genehmigungsverfahren im Ersatzteilbereich dienen könnte. Dies betrifft Kfz-Betriebe nicht primär, da diese keine Typgenehmigungen erbitten, allerdings könnte dies zukünftig Einschränkungen auf den freien Ersatzteilmarkt haben, da Hersteller von freien Ersatzteilen keine Teiletypgenehmigung einreichen könnten. Aus diesem Grund wird sich der ZDK gemeinsam mit Partnerverbänden weiterhin dafür einsetzen, dass auch unabhängige Teilehersteller entsprechende Genehmigungen beantragen können.

Handwerk / Technik / Umweltschutz

Jetzt bewerben – Der Umweltpreis 2026 für Unternehmen geht in die 22. Runde

Ab sofort können sich Unternehmen für den Umweltpreis 2026 bewerben. Der Preis ist mit 10.000 Euro je Kategorie dotiert und geht mit einer Auffrischung in die nächste Runde. „Viele Unternehmerinnen und Unternehmer im Land sind sehr motiviert, Klima- und Umweltschutz vorbildlich umzusetzen und treten entschieden für nachhaltiges Handeln in ihren Unternehmen ein. Das verdient Anerkennung“, sagte Umweltministerin Thekla Walker zum Start der Bewerbungsphase in Stuttgart. „Mit dem Umweltpreis für Unternehmen wollen wir dieses herausragende Engagement fördern und wertschätzen.“ Mit dem Preis zeichnet die Landesregierung außergewöhnliche Leistungen im Bereich des betrieblichen Umwelt- und Klimaschutzes und des nachhaltigen Wirtschaftens aus. Der Jurypreis wird in dieser Runde für „Nachhaltige Beschaffung und Lieferketten“ vergeben.

Die Preise werden in diesem Jahr erstmals in folgenden sechs Kategorien vergeben:

- Handel und Dienstleistung
- Handwerk, Betriebe mit bis zu 50 Mitarbeitenden
- Industrie, Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeitenden
- Industrie, Unternehmen mit 250 bis 1.000 Mitarbeitenden
- Industrie, Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitenden
- Unternehmen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft

Die bisherige Kategorie Handwerk wurde auf 50 Mitarbeitende begrenzt. Damit hat die Zielgruppe der kleinen Handwerksbetriebe nun bessere Chancen, einen Preis zu erhalten. Handwerksbetriebe mit

mehr als 50 Mitarbeitenden bewerben sich in der jeweiligen Industriekategorie.

Alle Bewerbungen nehmen automatisch auch an der Auslobung des Jurypreises teil, der zukünftig als einziger Preis auch zweimal vergeben werden kann. Damit hat jedes Unternehmen mindestens zwei Gewinnchancen.

Für den Umweltpreis können sich Unternehmen und Selbständige mit einem Unternehmensstandort in Baden-Württemberg bewerben. Die Bewerbungen sind auf einen Standort in Baden-Württemberg zu beziehen. Die Bewerbungsunterlagen stehen zum Online-Ausfüllen unter www.umweltpreis.baden-wuerttemberg.de zur Verfügung. Die Bewerbungsphase endet am 2. Februar 2026.

Nachhaltigkeit im Blick – jetzt mit dem Nachhaltigkeitskompass BW

Der neue Nachhaltigkeitskompass BW ist online! Das Portal von Handwerk BW bietet eine übersichtliche Sammlung von derzeit elf digitalen Tools, mit denen Interessierte die Nachhaltigkeit im Betrieb voranbringen können – von Energieeffizienz bis Klimaschutz.

Mit dabei: die Klima-Ampel von Horizont Handwerk. Sie unterstützt Handwerksbetriebe dabei, ihre CO₂-Bilanz zu verstehen und konkrete Einsparpotenziale zu erkennen.

Berufsbildung / Weiterbildung

Perfektes Weihnachtsgeschenk für kleine Entdecker – Pixi-Buch „Marla entdeckt die Lkw-Werkstatt“ – im AutoBerufe Shop erhältlich!

Pünktlich zur Weihnachtszeit möchten wir das Pixi-Buch „Marla entdeckt die Lkw-Werkstatt“ noch einmal kurz vorstellen. In dieser liebevoll gestalteten Geschichte begleitet Marla ihren Vater in die Lkw-Werkstatt – und entdeckt dabei spielerisch die spannende Welt der Nutzfahrzeugtechnik. Das Buch vermittelt kindgerecht, wie vielseitig und wichtig technische Berufe im Kfz-Gewerbe sind, und eignet sich hervorragend, um schon bei den Jüngsten Neugier für die Branche zu wecken.



Ein ideales Weihnachtsgeschenk für Kinder von Kunden, Mitarbeitenden oder Kindergärten/Grundschulen in der Region. Natürlich im praktischen Pixi-Format – beliebt, handlich und pädagogisch wertvoll. Auch außerhalb der Feiertage eignet sich das Pixi-Buch zur Weitergabe oder im Einsatz bei Tage der offenen Tür, Kinderspiel-Ecke usw...

Das Pixi-Buch ist über den Onlineshop auf autoberufe.de/shop erhältlich.

Berufsbildung / Weiterbildung

„euRobi-Stifterpreis“ – Auszeichnungen für Ausbildungsaufenthalte im Ausland

Mit dem euRobi-Stifterpreis zeichnet die Europäische Bewegung Baden-Württemberg e.V. Auszubildende aus, die im Rahmen ihrer dualen Ausbildung einige Zeit im europäischen Ausland verbracht und hierbei vielfältige Erfahrungen gesammelt haben. Diese Azubis fördern das duale Ausbildungssystem in Europa und leben den Europäischen Gedanken in nachahmenswerter Weise vor. Wer sich also in einer Ausbildung im dualen Ausbildungssystem in Baden-Württemberg befindet und zeitweise im europäischen Ausland gelebt, gelernt oder gearbeitet hat, ist preisverdächtig. Denn der euRobi zeichnet Azubis aus, die ihre Erfahrungsberichte gerne an andere weitergeben möchten.

**Mitmachen lohnt sich,
denn es werden gleich drei euRobi-Preise verliehen:**

1. Preis: 1.000,00 Euro 3. Preis: 500,00 Euro

2. Preis: 750,00 Euro

Die Europäische Bewegung Baden-Württemberg e.V. fördert gemäß ihrer Satzung den europäischen Gedanken in Baden-Württemberg und die grenzüberschreitende Kooperation der europäischen Zivilgesellschaft. Sie unterstützt eine pro-europäische sowie integrative Gesinnung und sie setzt sich für die Verständigung zwischen den Völkern ein. Coole Ideen sind gefragt, ob Einzel- oder Gruppenarbeit, bis zu vier Mitglieder können einen Erfahrungsbericht gemeinsam gestalten. Der Beitrag ist in digitaler Form bis zum 31. März 2026 einzureichen. Nähere Infos gibt es in den Teilnahmebedingungen/Vorgaben unter www.euRobi.info. Zusätzlich können die Erläuterungen und Teilnahmebedingungen auf www.kfz-bw.de/monatsdienst heruntergeladen werden.

Go.for.europe – neue Auslandspraktika im Frühjahr 2026

„Be Europe“ organisiert aktuell erneut wieder Auslandspraktika für Auszubildende im Handwerk. Die Zielländer für die vierwöchigen Auslandspraktika sind Österreich, Irland, Spanien und Finnland. Eine Eigenbeteiligung zwischen 100 und 300 Euro deckt alle Fixkosten ab, da die Praktika durch das Programm „Erasmus +“ gefördert werden.

Die Termine der Praktika sind:

- Österreich 01.03.2026 – 28.03.2026
- Irland 01.03.2026 – 28.03.2026
- Spanien 12.04.2026 – 09.05.2026

- Irland 12.04.2026 – 09.05.2026
- Finnland 26.04.2026 – 23.05.2026

Der Bewerbungsschluss für die Ausschreibungen ist der 30. November 2025. Alle weiteren Informationen und die Anmeldebedingungen für das Handwerk erhalten Sie im Internet unter www.goforeurope.de. Falls Sie Interesse an Postkarten im Papierformat haben, können diese per Mail an gfe@handwerk-international.de bestellt werden.

In Absprache mit dem Projektleiter Jannik Clauß (jc@handwerk-international.de, 0711-1657-571) sind individuelle Ausbildungsaufenthalte für Auszubildende und Ausbildungsverantwortliche ebenso möglich.

Betriebswirtschaft / Steuern

Umsatzsteuer – Zweites BMF-Schreiben zur E-Rechnung

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hatte im Sommer den Entwurf eines zweiten Erlasses zur elektronischen Rechnung (E-Rechnung) veröffentlicht. Der ZDH hatte zu dem Entwurf gemeinsam mit den übrigen Spitzenverbänden der gewerblichen Wirtschaft Stellung genommen und darin die Rückmeldungen aus der Handwerksorganisation berücksichtigt (vgl. Rundschreiben RS_IV202521_03-01 vom 11. August 2025). Am 15. Oktober 2025 hat das BMF die endgültige Fassung des zweiten BMF-Schreibens zur E-Rechnung veröffentlicht. Dieses Schreiben kann auf www.kfz-bw.de/monatsdienst heruntergeladen werden. Darin wurden insbesondere die folgenden Punkte aus unserer Stellungnahme berücksichtigt:

1. Fehlerhafte E-Rechnungen

In Rz. 6a, 6b und 35a des BMF-Schreibens wird nun deutlich zwischen Formatfehlern und inhaltlichen Fehlern in der E-Rechnung unterschieden und die jeweiligen Rechtsfolgen werden dargestellt.

2. Validierung von E-Rechnungen

Hinsichtlich der Validierung von E-Rechnungen hat die Finanzverwaltung eine Vertrauenschutzregelung eingeführt: Eine Validierung der Rechnung ersetzt zwar nicht die Pflichten des Rechnungsempfängers hinsichtlich der Überprüfung der Rechnung auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Ein Validierungstool dient hierbei lediglich als Unterstützung. Bei der Validierung von E-Rechnungen mittels eines geeigneten Validierungstools darf der Rechnungsempfänger aber auf das Ergebnis der Validierung vertrauen. Als Nachweis der Validierung bietet es sich an, den Validierungsbericht aufzuheben (vgl. Abschnitt 14.5 Abs. 1 S. 13-neu UStAE).

3. E-Rechnungspflicht auch bei Option zur Steuerpflicht

In Rz. 17 des BMF-Schreibens wird nun mehr klargestellt, dass die E-Rechnungspflicht auch gilt, wenn die Leistung nur aufgrund einer Option (§ 9 Abs. 1 UStG) steuerpflichtig ist (z. B. bei grundsätzlich steuerfreien Ver-

Betriebswirtschaft / Steuern

mietungsumsätze, für die der leistende Unternehmer auf die Steuerfreiheit verzichtet).

4. Umfang der Leistungsbeschreibung

Nach Auffassung der Finanzverwaltung müssen die Rechnungspflichtangaben im strukturierten Teil der E-Rechnung enthalten sein. Ein bloßer Verweis in den strukturierten Daten auf eine Anlage, in der die Rechnungspflichtangaben in unstrukturierter Form enthalten sind, genügt nicht, da dann keine elektronische Verarbeitung möglich ist. § 31 UStDV, wo-nach eine Rechnung aus mehreren Dokumenten bestehen kann, aus denen sich die Rechnungspflichtangaben insgesamt ergeben, ist auf E-Rechnungen nicht anwendbar.

Diese Verschärfung stellt die Betriebe in der Praxis vor erhebliche Herausforderungen, da somit in der E-Rechnung nicht anstelle der Leistungsbeschreibung auf Leistungsverzeichnisse und Lieferscheine verwiesen werden kann. Der ZDH hatte deshalb in seiner Stellungnahme gefordert, dass die Leistungsbeschreibung im strukturierten Teil der E-Rechnung so knappgehalten werden kann, dass sich daraus lediglich die Leistung und deren Umfang als solcher, der Ort der Leistung und der Steuersatz ableiten lassen (Beispiel: Bau eines Geschäftshauses im Rosenweg 6 in Berlin, Lieferung von 400 Stück Kfz-Ersatzteilen). Ein als Anhang beigefügtes Leistungsverzeichnis oder ein Lieferschein hätten dann nur noch eine ergänzende Funktion, die von der Finanzverwaltung ausdrücklich akzeptiert wird. Die Finanzverwaltung hat daraufhin in Rz. 35 des BMF-Schreibens folgende Klarstellung aufgenommen: Hinsichtlich der Leistungsbeschreibung gilt, dass die im strukturierten Teil der E-Rechnung enthaltenen Angaben eine eindeutige und leicht nachprüfbarre Feststellung der Leistung ermöglichen müssen (vgl. hierzu Abschnitt 14.5 Absatz 15 und Abschnitt 15.2a Absatz 4 und 5 UStAE), die die Kontrollfunktion der Rechnung (vgl. Abschnitt 14.5 Absatz 1 UStAE) gewährleisten können. Ergänzende Angaben können jedoch in einem in der E-Rechnung enthaltenen Anhang aufgenommen werden (z. B. eine Aufschlüsselung von Stundennachweisen in einer PDF-Datei). Ein enthalter Link auf ein externes Ziel erfüllt weder die Voraussetzungen nach § 14 Absatz 1 Satz 3 UStG noch nach § 31 Absatz 1 UStDV.

Hinsichtlich der Kontrollfunktion der Rechnung wird auf Abschnitt 14.5 Abs. 1 UStAE verwiesen (s. o.). Darin heißt es: Die Angaben, die eine Rechnung enthalten muss, sollen es der Finanzverwaltung insbesondere ermöglichen, die Entrichtung der geschuldeten Steuer und das Bestehen

des Vorsteuerabzugsrechts zu kontrollieren (Kontrollfunktion der Rechnung, vgl. EuGH-Urteil vom 15. 9. 2016, C-516/14, Barlis 06). Die Angaben hinsichtlich Art und Umfang der Leistung müssen deshalb hinreichend detailliert sein, damit sie dieser Kontrollfunktion gerecht werden. Lt. des vorgenannten EuGH-Urteils verlangen die europäischen Vorschriften jedoch nicht, dass die konkreten erbrachten Dienstleistungen erschöpfend beschrieben werden müssen.

5. Rechnungsberichtigung durch den Auftraggeber

Bei einer Änderung der Bemessungsgrundlage im Sinne von § 17 UStG ist keine Rechnungsberichtigung erforderlich. Beispiele hierfür sind Skonti, Nachlässe aufgrund von Mängelrügen ohne Auswirkungen auf die abgerechnete Leistung oder eine Rückgängigmachung einer Leistung im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 3 UStG, vgl. Rz. 51a des BMF-Schreibens. Die Finanzverwaltung bleibt jedoch bei ihrer Auffassung, dass Änderungen in der Leistungsbeschreibung (Änderungen im Leistungsumfang oder -gehalt, z. B. relevante Aufmaßänderungen in einer Rechnung über eine Bauleistung) die Ausstellung einer berichtigten Rechnung durch den Auftragnehmer erfordern. Der bisherige Einigungsprozess bei Rechnungen in der Bauwirtschaft (Leistender stellt eine Rechnung aus, Leistungsempfänger korrigiert das Aufmaß handschriftlich, der Leistende macht sich die Änderungen zu eigen, stellt aber keine geänderte Rechnung) lässt sich zwar nicht auf die E-Rechnung übertragen, die Finanzverwaltung kommt der Wirtschaft nun jedoch entgegen und vertritt die Auffassung, dass diese Rechnungsberichtigung – unter der Voraussetzung einer vorherigen Vereinbarung – auch in Form einer (elektronischen) Gutschrift durch den Leistungsempfänger erfolgen kann (§ 14 Absatz 2 Sätze 5 und 6 UStG). In diesem Fall ist in der Gutschrift in spezifischer und eindeutiger Weise auf die ursprüngliche Rechnung hinzuweisen (§ 31 Absatz 5 UStDV), vgl. Rz. 51b des BMF-Schreibens. Ob dies insbesondere in der Bauwirtschaft ein gangbarer Weg ist, muss sich in der Praxis erst noch zeigen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Finanzverwaltung auf die Mehrzahl der vom Handwerk vorgetragenen Punkte eingegangen ist und versucht hat, Lösungswege aufzuzeigen. In manchen Fällen, wie z. B. den kumulierten Anzahlungsrechnungen, bedarf es jedoch weiterhin technischer Lösungen, die im Rahmen von Erweiterungen der in Deutschland genutzten E-Rechnungsformate (ZUGFeRD, XRechnung) erst noch geschaffen werden müssen.

Handel

Quartalsreport Elektromobilität Q3-2025

Im dritten Quartal 2025 erlebte die Elektromobilität in Deutschland im Vergleich zum dritten Quartal 2024 eine leichte Erholung. Die Neuzulassungen von Elektroautos stiegen auf 133.476 Fahrzeuge an, was einem Marktanteil von 18,86 Prozent entspricht. Weiterhin stehen Ausführungen zum Tag der Elektromobilität und Maßnahmen zur Förderung der Elektromobilität zur Verfügung.

Der aktuelle Quartalsreport des ZDK gibt einen Überblick über die wich-

tigsten Neuigkeiten aus dem Bereich der Elektromobilität im vergangenen Quartal, es werden Kennzahlen wie die Neuzulassungen und der Marktanteil aufgezeigt. Darüber hinaus werden die meistverkauften Marken und Modelle sowie die Neuzulassungen und Marktanteile, auch der chinesischen Marken, bei den BEV-Zulassungen dargestellt. Der Quartalsreport Elektromobilität für das dritte Quartal 2025 kann auf www.kfz-bw.de/monatsdienst heruntergeladen werden.

Öffentlichkeitsarbeit

Jetzt online:

Der ZDK-Jahresbericht 2024/2025!

Mehr als nur Zahlen und Fakten – auf rund 50 Seiten zeigt der Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK), was das Kfz-Gewerbe im letzten Jahr bewegt hat.

Ob Werkstatt, Technik, Recht, Berufsbildung oder Politik: Die wichtigsten Entwicklungen, Schwerpunkte und die Neuausrichtung des ZDK auf einen Blick. Reinschauen lohnt sich!

Der ZDK-Jahresbericht kann auf www.kfzgewerbe.de/verband/jahresberichte heruntergeladen werden.



Traueranzeige

TRAUERANZEIGE DER KRAFTFAHRZEUGINNUNG



In stillem Gedenken nehmen wir Abschied von unseren geschätzten Mitgliedern und Wegbegleitern. Wir würdigen ihr Lebenswerk und sprechen den Familien und Angehörigen unser tief empfundenes Beileid aus.

Verstorbene im Innungsjahr 2025

Rüdiger Stotz

Firma Stotz

† 02.04.2025 – 68 Jahre

Dr. Harry Brambach

Ehrenpräsident des Landesverbandes des Kfz-Gewerbes Baden-Württemberg

† 16.06.2025 – 80 Jahre

Uwe Stier

Autohaus Stier Eschelbronn

Gesellenprüfungsausschuss der Kfz-Innung Rhein-Neckar-Odenwald

† 15.10.2025 – 64 Jahre

Wolfgang Scherz

Gesellenprüfungsausschuss der Kfz-Innung Rhein-Neckar-Odenwald

† 31.10.2025 – 76 Jahre

Ihr Wirken für unser Handwerk werden wir in dankbarer Erinnerung bewahren.